



FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

Planzeichen für Bauleitpläne - PlanZV vom 18.12.1990

I. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (private Zufahrt)

II. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze

III. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 8 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) (Ausgleichsmaßnahme gemäß §3 des Satzungstextes.)
- Anpflanzung Bäume auf privaten Flächen - Lage beispielhaft (Ausgleichsmaßnahme gemäß §3 des Satzungstextes.)

IV. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)
- Flächen der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Einbeziehung unbebauter Flächen

V. Hinweise durch Planzeichen

- Wohngebäude mit Nebengebäude_bestehend
- Grundstücksgrenzen und Flurstücknummern_bestehend
- Stellplatz für Abfallbehälter
- Erhalt Bäume auf privaten Flächen
- Biotopfläche
- Landschaftsschutzgebiet
- Grenze Landschaftsschutzgebiet



MARKT NEUKIRCHEN B. HL. BLUT - LANDKREIS CHAM
 MARKTPLATZ 2 - 93453 NEUKIRCHEN B. HL. BLUT



MARKT NEUKIRCHEN B. HL. BLUT

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

"KOLLERWEG" - OT RITTSTEIG

GEMÄSS § 34 ABS.4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB

LAGEPLAN - M 1:1.000

ENTWURFSFASSUNG: 19.12.2022

SATZUNGSFASSUNG: 13.03.2023



NEUKIRCHEN B. HL. BLUT, 22.03.2023

MARKUS MÜLLER - ERSTER BÜRGERMEISTER

RIEDLINGENIEURBÜRO GmbH
 Ahornweg 6 93437 Furth im Wald
 09973-803455 info@ib-riedl.com

FURTH IM WALD, 13.03.2023
 SEBASTIAN RIEDL, B.ENG.



LAGEPLAN - M 1:1.000

Geobasisdaten : © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)
Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)
Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
"Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet"

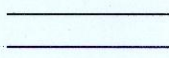
FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

Planzeichen für Bauleitpläne - PlanZV vom 18.12.1990

I. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



öffentliche Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(private Zufahrt)

II. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)



Baugrenze

III. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 8 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
zur Entwicklung von Natur und Landschaft

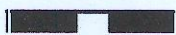
(§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

(Ausgleichsmaßnahme gemäß §3 des Satzungstextes.)

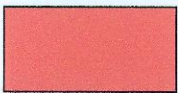


Anpflanzung Bäume auf privaten Flächen - Lage beispielhaft
(Ausgleichsmaßnahme gemäß §3 des Satzungstextes.)

IV. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)

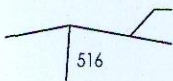


Flächen der Einbeziehungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Einbeziehung unbebauter Flächen

V. Hinweise durch Planzeichen



Wohngebäude mit Nebengebäude bestehend



Grundstücksgrenzen und Flurstücknummern bestehend



Stellplatz für Abfallbehälter



Erhalt Bäume auf privaten Flächen



Biotopfläche



Landschaftsschutzgebiet



Grenze Landschaftsschutzgebiet

Markt Neukirchen b. Hl. Blut

Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ - OT Rittsteig

Entwurfssatzung vom 19.12.2022 – Satzungssatzung vom 13.03.2023

MARKT NEUKIRCHEN B. HL. BLUT -LANDKREIS CHAM
MARKTPLATZ 2 – 93453 NEUKIRCHEN B. HL. BLUT



MARKT NEUKIRCHEN B. HL. BLUT
EINBEZIEHUNGSSATZUNG
„KOLLERWEG“ - OT RITTSTEIG
(GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB)

ENTWURFSFASSUNG: 19.12.2022

SATZUNGSFASSUNG: 13.03.2023

ENTWURFSVERFASSER:



Markt Neukirchen b. Hl. Blut

Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ - OT Rittsteig

Entwurfssatzung vom 19.12.2022 – Satzungsfassung vom 13.03.2023

Einbeziehungssatzung

„Kollerweg“ - Ortsteil Rittsteig

vom 13.03.2023 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Markt Neukirchen b. Hl. Blut, Landkreis Cham, erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung folgende Satzung:

Einbeziehungssatzung

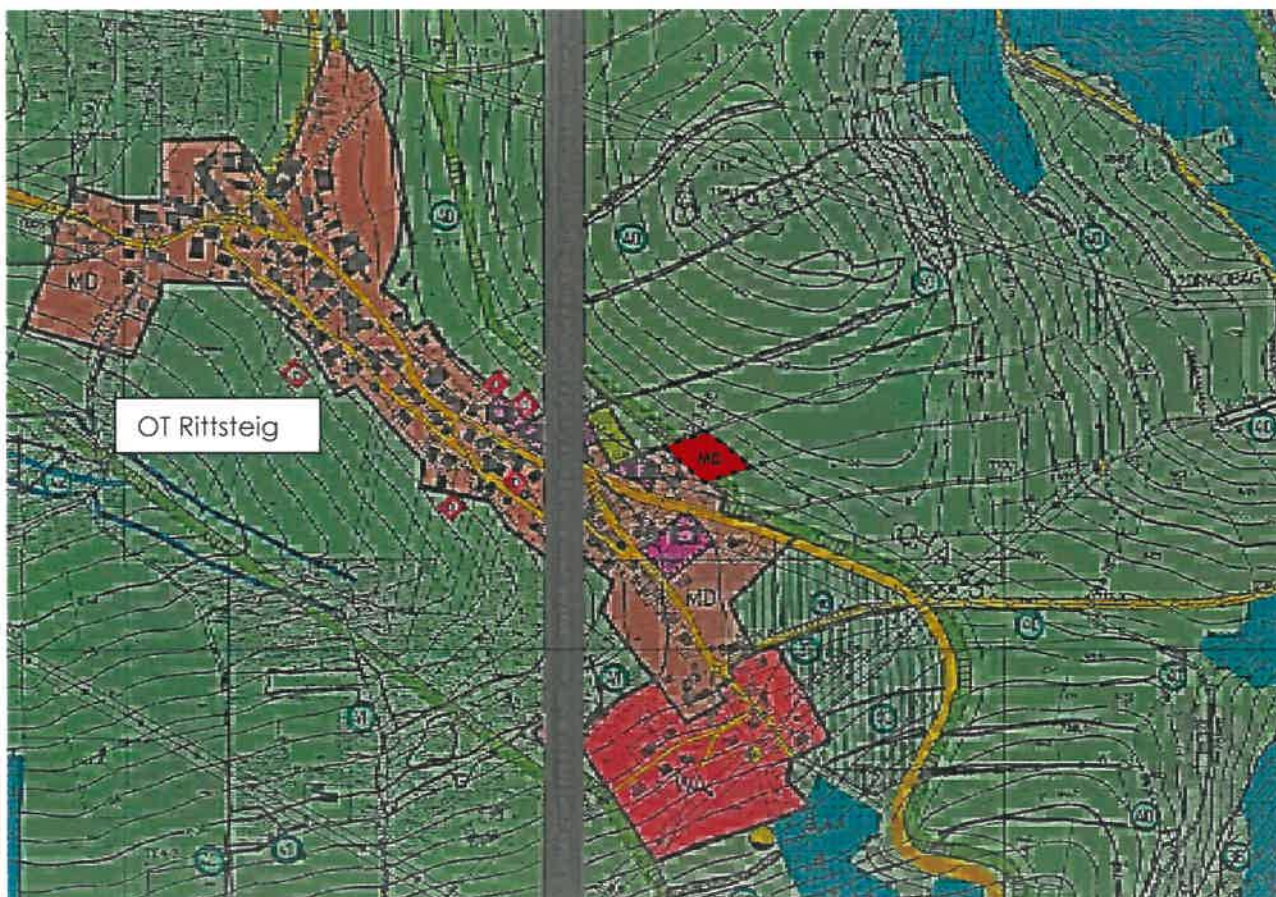
„Kollerweg“ - Ortsteil Rittsteig

§ 1 - Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan – M 1:1.000.
2. Die Größe des überplanten Geltungsbereiches beträgt ca. 2.375 m²

Im Flächennutzungsplan des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut ist der Geltungsbereich des Satzungsgebietes als landwirtschaftliche Fläche gewidmet.

Die Einbeziehung beinhaltet die Flur-Nrn. 424/6, 424/7 und 424/8 der Gemarkung Rittsteig.



§ 2 – Bestandteile

Die Einbeziehungssatzung besteht aus einem Übersichtslageplan M 1:2.500 (Seite 11), dem Lageplan M 1:1.000 (Seite 11) und den nachfolgenden Bestimmungen.

Der Satzung ist eine naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie eine Begründung beigefügt.

§ 3

Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB sowie Festsetzungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden keine entsprechenden Festsetzungen in Verbindung mit der Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ - OT Rittsteig getroffen. Die geplanten Bauvorhaben sollen sich an der vorhandenen Bebauung orientieren. Die Errichtung von Nebengebäuden außerhalb der Baugrenze ist zulässig.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für die geplante Zufahrt der Fläche Flur-Nr. 424/8 sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die Flur-Nr. 424/6 und Flur-Nr. 424/7, Gemarkung Rittsteig erforderlich:

Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist ausschließlich auf der überplanten Grundstücksfläche umzusetzen.

Auf Flur-Nr. 424/6 ist an der nordöstlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze auf einer Länge von ca. 65 m eine 2-reihigen Hecke – 2,50 m Breite + 0,50 m Saum und ein Obsthochstamm oder heimischen Laubbäumen (60 m² je Hochstamm) zu pflanzen.

Die nordöstliche Grundstücksgrenze von Flur-Nr. 424/7, mit einer Länge von ca. 37 m ist zur freien Landschaft hin mit einer 2-reihigen Hecke – 2,50 m Breite + 0,50 m Saum zu bepflanzen. Die Differenz der Berechnung der Ausgleichsfläche (incl. Zufahrt Flur-Nr. 424/8) zur Fläche der Heckenpflanzung ist durch Pflanzung von drei Obsthochstämmen oder heimischen Laubbäumen (60 m² je Hochstamm) als weitere Maßnahme auf der Fläche auszugleichen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind auf den Flächen festgesetzt:

- **die Zufahrten zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen**
- **Gestaltung sockelloser und für Kleintiere durchlässige Zäune**
- **die Begrünung der privaten Bereiche muss landschaftsgerecht mit einheimischen Laubgehölzen erfolgen**
- **Schottergärten sind nicht zulässig.**

Markt Neukirchen b. Hl. Blut

Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ - OT Rittsteig

Entwurfsfassung vom 19.12.2022 – Satzungsfassung vom 13.03.2023

Der Eigentümer verpflichtet sich, innerhalb des Geltungsbereiches eine entsprechende Eingrünung anzulegen bzw. den naturschutzfachlichen Maßnahmen in Form von Pflanzungen heimischer Obst- bzw. Laubbäumen auszugleichen. Diese auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten und bei Bedarf Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierzu ist in den Unterlagen eines Bauantraggesuchs ein entsprechender Eingrünungsplan mit aufzunehmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind Zug um Zug im Rahmen der Verwirklichung der noch zu genehmigenden Bauvorhaben vorzunehmen.

Für die Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzungen und Eingrünungen sind die auf Seite 10 genannten Bäume und Gehölze der Artenauswahlliste heimischer Laubgehölze zu verwenden. Für die Bepflanzung der Gärten ist ein Anteil von 30 % an Ziergehölzen zulässig.

Nadelgehölze sowie fremdländische und züchterische veränderte Gehölze sind als naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht zulässig.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Neukirchen b. Hl. Blut, 23.03.2023

Markt Neukirchen b. Hl. Blut

Markus Müller - Erster Bürgermeister



Markt Neukirchen b. Hl. Blut

Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ – OT Rittsteig
Entwurfsfassung vom 19.12.2022 – Satzungsfassung vom 13.03.2023

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktrat Neukirchen b. Hl. Blut hat in seiner Sitzung vom 23.05.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ – OT Rittsteig gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ – Ortsteil Rittsteig i. d. F. vom 19.12.2022 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2022 bis 10.02.2023¹³ öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ – Ortsteil Rittsteig i. d. F. vom 19.12.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.12.2022 unter Fristsetzung bis zum 10.02.2023 beteiligt.
4. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde die Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ – Ortsteil Rittsteig i. d. F. vom 19.12.2022 vom Marktrat Neukirchen b. Hl. Blut gebilligt.
5. Mit Beschluss des Marktrates Neukirchen b. Hl. Blut ist die Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ – Ortsteil Rittsteig i. d. F. vom 13.03.2023 analog zu § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
6. Ausgefertigt

Neukirchen b. Hl. Blut, 22.03.2023



(Siegel) Markus Müller - Erster Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ – Ortsteil Rittsteig wurde am 23.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ – Ortsteil Rittsteig ist damit in Kraft getreten.

8. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.
9. Die Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ – Ortsteil Rittsteig mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Neukirchen b. Hl. Blut, 23.03.2023



(Siegel) Markus Müller - Erster Bürgermeister

Begründung zur Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ - Ortsteil Rittsteig gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB ist für die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Begründung mit den Angaben entsprechend über Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen beizufügen.

Anlass, Ziel und Zweck

Der Markt Neukirchen b. Hl. Blut beabsichtigt den Erlass Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den „Kollerweg“ - Ortsteil Rittsteig.

Die Gemeinde will im Rahmen Ihrer Planungshoheit mit dem Erlass dieser Satzung den Bestand und die Entwicklung des Marktes nachhaltig sichern und Abwanderungen frühzeitig entgegentreten. Es soll der örtliche Baulandbedarf des Marktes gesichert werden.

Die Rechtsgrundlagen und die städtebauliche Ordnung, sowie die maßvolle Entwicklung des Dorfes sind durch den begrenzten Geltungsbereich gegeben.

Wesentliche Auswirkungen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar sind
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannter Schutzgüter bestehen.

zu Pkt. 1 Die Einbeziehungssatzung für den Ortsteil, Rittsteig ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

zu Pkt. 2 Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet (§34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

zu Pkt. 3 Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden berücksichtigt bzw. entsprechende Gebiete sind nicht vorhanden (§34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Erschließungsmaßnahmen

Abzweigend von der Hauptstraße führt ein öffentlicher Weg - Flur-Nr. 422, Gemarkung Rittsteig - zum Planungsbereich. Auf diesen Flächen erfolgt kein Winterdienst durch den Markt Neukirchen b. Hl. Blut.

Die Erschließung durch Abwasserent- und Wasserversorgung, Energieversorgung und Telekommunikation endet an der Hauptstraße. Die vollständige Erschließung (Verkehrsanlage; Abwasseranlage; Wasser- und Stromversorgung, Telekommunikation) ist durch die Grundstückseigentümer herzustellen. Der Markt Neukirchen b. Hl. Blut ist an der Planung der Erschließungsmaßnahmen zu beteiligen und die Vorgaben der Marktgemeinde sind zu berücksichtigen.

Die Entsorgung der festen Abfallstoffe erfolgt durch die Kreiswerke Cham. Bedingt durch die fehlende Wendemöglichkeit für die Müllfahrzeuge sind die Behälter an der Hauptstraße abzustellen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Eingriffsregelung

Biotope, Landschaftsschutzgebiete sowie sonstige ökologisch wertvolle Flächen werden durch die vorliegende Satzung nicht tangiert, dennoch sind bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben Beeinträchtigungen und damit Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Damit die Bauvorhaben auf den bisherigen Außenbereichsflächen verwirklicht werden können, sind für die naturschutzrechtlichen Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich mit den Flur-Nrn. 424/6; 424/7 und 424/8 ist derzeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche.

Die Flächen sollen einer städtebaulichen geordneten Entwicklung zugeführt werden und sind naturschutzrechtlich auszugleichen.

Markt Neukirchen b. Hl. Blut

Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ - OT Rittsteig

Entwurfssatzung vom 19.12.2022 – Satzungsfassung vom 13.03.2023

Wahl des Kompensationsfaktors / Berechnung der Ausgleichsflächen**→ 0,2_Typ B_Kategorie I – intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen**

Flur-Nr.	A_gesamt m²	Kompen- sationsfaktor	A_ Ausgleich rechnerisch m²	A_ Ausgleich Randeingrünung m²	Hochstamm 60 m² / St.	A_ Ausgleich insgesamt m²
424/6	1.000	0,2	200	185	1	245
424/7	1.250	0,2	275	115	3	295
424/8	125					
Σ	2.375		475			540

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Flur-Nr. 424/6 und Flur-Nr. 424/7 der Gemarkung Rittsteig vorzunehmen. Den erforderlichen Umfang der notwendigen Maßnahmen regelt der § 3 der vorliegenden Satzung zur Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ - Ortsteil Rittsteig mit den Festsetzungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich.

Bei Pflanzung von Gehölzen über 2,0 m Höhe ist ein Mindestabstand von 2,0 m (zu landwirtschaftlichen Flächen je nach Beeinträchtigung bis zu 4,0 m) zum Nachbargrundstück einzuhalten.

Der Markt Neukirchen prüft Bauvorhaben zwei Jahre nach Fertigstellung dahingehend, ob die Forderungen hinsichtlich der Randeingrünung und Bepflanzung erbracht wurden.

Wasserrechtliche BelangeAbwasserbeseitigung – Grauwasser

Die Einleitung des zusätzlichen Abwassers in die Abwasseranlage des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut ist durch den rechtskräftigen wasserrechtlichen Bescheid, gültig bis 31.12.2027 genehmigt.

Niederschlagswasser

Im Satzungsgebiet gibt es weder ein festgesetztes noch ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet oder wassersensible Bereiche.

Bei Starkregenereignissen, kann es bedingt durch die Hanglage und unter ungünstigen Witterungsverhältnissen zu Erdabschwemmungen und wild abfließendem Hangwasser kommen. Es wird empfohlen bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. wasserdichte Kellerfenster und Kellereingangstüren, Sockelhöhen von mind. 25 cm über Fahrbahnoberkante. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass belastigende Nachteile für andere Grundstücke (z.B. Unterlieger) bestehen (§37 WHG).

Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen ist möglichst örtlich flächenhaft über den Oberboden zu versickern, sofern keine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung vorliegt.

Baugrundgutachten und Sickerversuche sind durch die Grundstückseigentümer zu erstellen bzw. zu klären. Die Sickeranlagen richten sich nach den Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bzw. der zugehörigen Technischen Regel (TRENGW –

Markt Neukirchen b. Hl. Blut

Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ - OT Rittsteig

Entwurfssatzung vom 19.12.2022 – Satzungsfassung vom 13.03.2023

Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser).

Der Notüberlauf von Regenwassernutzungsanlagen kann an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an die Wasserversorgung des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut sichergestellt.

Landwirtschaftliche Belange / Immissionsschutz

Im Anschluss an das Satzungsgebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Bei der Bewirtschaftung dieser Flächen können zeitweise Geruch-, Lärm- und Staubemissionen entstehen. Dies ist bei geplanten Bauvorhaben zu berücksichtigen. Es ist auch die Einhaltung der notwendigen Abstände zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Nutzung zu prüfen. Bei der Anpflanzung und der Pflege der Randeingrünung ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ohne Einschränkung möglich ist.

Denkmalpflege

Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Die vorstehende Begründung ist Bestandteil der Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ - Ortsteil Rittsteig der Gemarkung Rittsteig.

Neukirchen b. Hl. Blut, 22.03.2023

Markt Neukirchen b. Hl. Blut

Markus Müller - Erster Bürgermeister



Markt Neukirchen b. Hl. Blut

Einbeziehungssatzung „Kollerweg“ - OT Rittsteig

Entwurfssatzung vom 19.12.2022 – Satzungsfassung vom 13.03.2023

ARTENAUSWAHLLISTE

Standortgerechte Laubgehölze für den Naturraum „Cham-Further Senke“ (402)

(Furth im Wald, Eschlkam, Arnschwang, Cham, Pösing, Neukirchen b. Hl. Blut)

Laubgehölze	Standort		
	feucht-nass	trocken-mager	mesophil
Acer platanoides (Spitzahorn)			X
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)			X
Alnus glutinosa (Schwarzerle)	X		
Betula pendula (Sandbirke)		X	
Betula pubescens (Moorbirke)	X		
Carpinus betulus (Hainbuche)			X
Corylus avellana (Haselnuss)			X
Crataegus leavigata agg. (Zweiggriffeliger Weißdorn)		X	
Crataegus monogyna agg. (Eingriffeliger Weißdorn)		X	
Fagus sylvatica (Rotbuche)			X
Fraxinus excelsior (Gew. Esche)	X		
Hedera helix (Efeu) Kletterpflanze			X
Populus tremula (Zitterpappel)			X
Prunus avium (Vogelkirsche)		X	
Prunus padus (Traubenkirsche)	X		X
Prunus spinosa (Schlehe)		X	
Pyrus communis (Holzbirne)		X	
Quercus robur (Stieleiche)		X	
Rhamnus cartharticus (Kreuzdorn)		X	
Rhamnus frangula (Faulbaum)	X		
Rosa canina (Heckenrose)		X	
Rubus caesius (Kratzbeere)	X		X
Rubus fruticosus agg. (Brombeere)		X	
Rubus idaeus (Himbeere)			X
Salix aurita (Ohrchenweide)	X		
Salix caprea (Salweide)		X	
Salix cinerea (Grauweide)	X		
Salix fragilis (Bruchweide)	X		
Salix purpurea (Purpurweide)	X		
Salix triandra (Mandelweide)	X		
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)		X	X
Sambucus racemosa (Traubenholunder)			X
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)		X	
Tilia cordata (Winterlinde)			X
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)			X
Viburnum opulus (Gewöhnl. Schneeball)	X		